

**Satzung des
Gutenberg Nachwuchskollegs (GNK)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 08.11.2013**

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag der Hochschulleitung in seiner Sitzung am 08. November 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Gutenberg Nachwuchskolleg (im Folgenden: GNK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden: JGU) unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Förderung und interdisziplinären Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§90 Abs. 2 HochSchG). Sie wird von der gesamten Universität getragen und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) unterstützt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das GNK entwickelt strategische Perspektiven für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und erarbeitet Vorschläge und Maßnahmen zu deren Realisierung. Es berät die Hochschulleitung sowie auf Anfrage die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die zentralen Einrichtungen, den Senat und den Hochschulrat.
- (2) Der Hauptschwerpunkt der Aktivitäten des GNK liegt in der Systematisierung und Sichtbarmachung bestehender sowie der Entwicklung darüber hinausgehender neuer Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (2) Gleichzeitig dient das GNK als fachübergreifende, universitätsweite Plattform zur Formulierung der Anliegen des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (4) Die Hochschulleitung und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GNK informiert.

§ 3 Leitungsgremium (LG)

- (1) Das GNK wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt.
- (2) Das LG entscheidet in allen Angelegenheiten, welche die Wahrnehmung der strategischen Aufgaben des GNK betreffen.
- (3) Dem LG gehören sechs im Bereich der Nachwuchsförderung erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (davon mindestens 4 Professorinnen oder Professoren), eine Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, zwei herausragende Doktorandinnen oder Doktoranden (mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand aus dem Kreis der Juniormitglieder der Gutenberg Akademie) stimmberechtigt sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit beratender Stimme an.

Die LG des Gutenberg Forschungskollegs und des Gutenberg Lehrkollegs entsenden je ein Mitglied aus ihrer Mitte.¹

Für jedes Mitglied wird zudem ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied benannt, das über alle das GNK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist das Mitglied; im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des LG repräsentieren sowohl die wissenschaftliche und künstlerische Exzellenz als auch die großen Wissenschaftsbereiche der JGU (Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin, künstlerische Fächer). Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die Juniormitglieder der Gutenberg-Akademie sowie die Mitglieder des Senats. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat berufen.
- (5) Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt, Wiederberufung ist möglich, darf allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen. Bei Personen, die in der zweiten Hälfte einer laufenden Amtsperiode in das Leitungsgremium nachberufen werden, kann ausnahmsweise eine zweite konsekutive Wiederberufung erfolgen. Wenn Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig ausscheiden, erfolgt eine Nachberufung.
- (6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, die das LG leiten und nach außen vertreten.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt beratend an den Sitzungen des GNK teil.

§ 4 Administrative Betreuung

Das GNK wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf administrativem Gebiet von einer Geschäftsführung unterstützt.

§ 5 Qualitätssicherung

Das Zentrum für Qualitätssicherung und Entwicklung organisiert nach spätestens fünf Jahren eine externe Evaluation des GNK im Hinblick auf die Angemessenheit seiner Ziele, Prozesse, Strukturen sowie seiner Wirkung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Senates in Kraft.

Mainz, den 08.11.2013


Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

¹ § 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen, ist zu beachten.